

# G e s e t z s a m m l u n g

für das  
K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

5.

8.) Generalverordnung der Ober=Amts=Regierung zu Budissin,  
die wegen der allgemeinen Lehnerneuerung in der Oberlausitz zu erlassende  
Bekanntmachung betreffend;

vom 11<sup>ten</sup> Februar 1828.

Von GOTTES Gnaden, Anton, König von Sachsen etc. etc. etc.

Liebe getreue. Es haben bei Uns die getreuen Stände von Land und Städten  
Unseres Markgrafschafts Oberlausitz, bei und neben der Uns geleisteten Erbhuldigung, die  
Lehn über ihre innehabenden Lehn- und Erb-Güter anderweit gehorsamst gesucht und er-  
neuert, auch ist die Lehnpflicht, nach Unserer ihnen deshalb zu erkennen gegebenen Wil-  
lensmeinung, für diesmal durch ihre dazu erwählte Deputierte zugleich mit der Erbpflicht,  
und sonach in einer und derselben Handlung die Erb- und Lehns-Huldigung, mit unter-  
schänigster Devotion verrichtet worden.

Nachdem Wir nun, gemäß der darauf erfolgten gehorsamsten Bitte Unserer getreuen  
Stände, denselben, Inhalts der von Uns Selbst vollzogenen und den Ständen aus-  
gehändigten Lehnercognition vom 20<sup>ten</sup> October 1827., als Markgraf in Oberlausitz,  
Allen und Jedem nochmals ihre Lehn- und Erb-Güter, wie die Namen haben mögen,  
mit allen Ein- und Zubehörungen, nichts davon ausgeschlossen, verliehen und gerecht  
haben;

Gesetzsammlung 1828.